

Satzung der Rudergesellschaft „Titania“ Mölln von 2012 e.V.

Präambel

(1) Alle in der Satzung aufgeführten Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral anzusehen.

§1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der am 30. Dezember 2012 in Ratzeburg gegründete Ruderverein führt den Namen Rudergesellschaft „Titania“ Mölln von 2012 e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mölln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports, insbesondere des Rudersports und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch

- die Förderung rudersportlicher Leistungen in Form strukturiertem Training,
- die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Regatten,
- die Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes,
- die Betreuung von Jugendarbeit in Form qualifizierter Ruderschulung,
- die Veranstaltung von Wettkämpfen

verwirklicht.

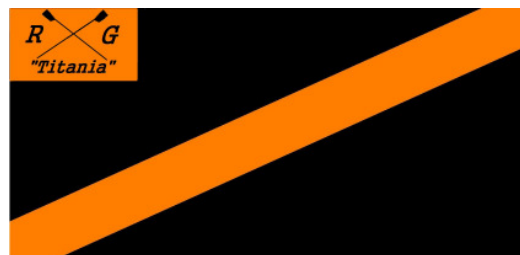
Der Verein fördert den Leistungssport, ebenso aber auch den Freizeit- und Breitensport.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2 Vereinssymbole

(1) Verein führt die Farben Orange und Schwarz.



(2) Flagge:

§3 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§4 Mitgliedschaft

(1) Die Rudergesellschaft „Titania“ Mölln von 2012 e.V. ist ein Verein für Frauen und Männer.

(2) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft darf nicht von konfessionellen, weltanschaulichen oder politischen Gesichtspunkten abhängig gemacht werden.

(3) Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten durch dessen Unterschrift beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Zahl der Aufnahmen kann vom geschäftsführenden Vorstand begrenzt werden, soweit und so lange dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist.

(4) Die Rudergesellschaft „Titania“ e.V. Mölln von 2012 ist Mitglied

- im Deutschen Ruderverband
- im Ruderverband Schleswig-Holstein
- im Landessportverband
- im Kreissportverband Herzogtum Lauenburg

(5) Die Rudergesellschaft „Titania“ Mölln e.V. von 2012 erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gemäß Absatz 1 als verbindlich an, sofern diese Satzung keine abweichenden Regelungen an anderer Stelle enthält.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

(1) Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- Kinder und Jugendliche
- fördernde Mitglieder

(3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Kinder und Jugendliche sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie automatisch als ordentliche Mitglieder übernommen.

§ 6 Datenschutz

(1) Das Vereinsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass der Verein mit der Beitrittserklärung die Daten (Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung etc.) aufnimmt und diese Informationen im vereinseigenen EDV- System speichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliednummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Weiterhin werden sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Speicherung der Telefonnummer,

Faxnummer, E-Mail-Adresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse daran hat, dass der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(3) Als Mitglied des Landes- und des Kreissportverbandes sowie des Deutschen Ruderverbandes (DRV) sowie des Ruderverbandes Schleswig-Holstein (RVSH) ist der Verein verpflichtet, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) außer dem Namen auch die vollständige Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion zu übermitteln.

Zum Erwerb einer Lizenz zur Teilnahme an Wettkämpfen sind u. a. nach den Ruderwettkampffregeln (RWR) des DRV diesem bestimmte Daten zu übermitteln (u. a. Name, Geburtstag, Lichtbild, bei Junioren auch Geburtsort).

(4) Weiterhin erklärt sich das Vereinsmitglied damit einverstanden, dass der Verein die Medien über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse (in Text und ggf. in Bild) informiert. Dabei dürfen auch personenbezogene Mitgliedsdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung erheben. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf das Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen von Wettkämpfen.

(5) Bei Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse, Geburtstag etc. des Mitglieds in der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren nach Ablauf des Jahres aufbewahrt, in dem der Austritt erfolgte.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch mit der Austrittserklärung, dem Ausschluss oder dem Tod.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist am Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Er bedarf der schriftlichen Form und muss 4 Wochen vorher erfolgen.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstandes durch geheime Abstimmung mit 2/3 Stimmenmehrheit auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung geschehen.

(4) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann nur dann der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn der Ehrenrat den Ausschluss empfohlen hat.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf eingezahlte Kapitalanteile oder geleistete Sacheinlagen.

§8 Beiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten und werden im Lastschriftverfahren eingezogen. In dem Mitgliedsbeitrag sind die anteiligen Abgaben an die übergeordneten Verbände und die Kosten der Unfallversicherung enthalten.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Für nicht fristgerecht gezahlte Beiträge wird ein Zuschlag je Mahnung erhoben.

(4) Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf bis zu maximal einen Jahresbeitrag betragen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zur Zahlung verpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat

Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Im ersten Quartal des Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden innerhalb von drei Wochen einberufen:

- so oft es dem Vorstand erforderlich erscheint,
- auf schriftlichen Antrag des Ehrenrates oder der Kassenprüfer
- wenn es mindestens 20 Mitglieder schriftlich unter Stellung von Anträgen verlangen

(4) Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder schriftlich drei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Einladungen zu Mitgliederversammlungen können Mitgliedern auch per E-Mail übermittelt werden. Maßgeblich ist die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse.

(5) Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge bedürfen als Dringlichkeitsanträge für ihre Zulassung die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, während allgemein - mit Ausnahme der Vereinsauflösung - die einfache Stimmenmehrheit bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

(6) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen, sofern nicht eine schriftliche Abstimmung beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

§11 Aufgabe der Mitgliederversammlung

(1) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist spätestens nach vier Wochen einsehbar. Es ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte, den Kassenbericht sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen
- die Entlastung des Vorstandes durchzuführen.
- den Voranschlag der Finanzen für das neue Geschäftsjahr zu beschließen
- die Höhe der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen festzusetzen,
- Satzungsänderungen, andere Ordnungen sowie eingereichte Anträge zu beraten und zu beschließen, Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt auf zwei Jahre

- den geschäftsführenden Vorstand
- die Kassenprüfer
- den Ehrenrat

(4) Scheiden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands während ihrer Amtsdauer aus, so führen die übrigen Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter, auf der dann ein Nachfolger gewählt wird. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu.

(5) Endet die zweijährige Amtsdauer vor dem Termin der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, bleiben das jeweils amtierende Vorstandsmitglied, der jeweilige Kassenprüfer und die Mitglieder des Ehrenrates nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Wiederwahl oder der Wahl eines Nachfolgers im Amt.

(6) In der ersten Mitgliederversammlung wird der 1. Kassenprüfer, der Ehrenrat, der stellvertretende Vorsitzende Finanzen, der stellvertretende Vorsitzende Verwaltung, der stellvertretende Vorsitzende Projekte und der 2. Kassenprüfer mit beginnendem Zählrhythmus gewählt.

Es werden in geraden Jahren gewählt:

- der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende Sport,
der 1. Kassenprüfer und der Ehrenrat

in ungeraden Jahren werden gewählt:

- der stellvertretende Vorsitzende Finanzen, der stellvertretende Vorsitzende Verwaltung, der stellvertretende Vorsitzende Projekte und der 2. Kassenprüfer.

(7) Die Gründungsversammlung wählt nur vier der fünf Vertreter.
Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

(8) Die ausscheidenden Mitglieder sind nur zweimal erneut wählbar.

(9) Der Vorstand kann beliebig viele Fachwarte installieren und berufen.

(10) Der Jugendvertreter wird von den Jugendlichen gewählt und vom Vorstand bestätigt.

§12 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

(1) In den Mitgliederversammlungen sind alle ordentliche Mitglieder und Jugendliche stimmberechtigt, die am Versammlungstag mindestens drei Monate dem Verein angehören und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§13 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen ordentliche Mitglieder sein, dürfen aber weder Vorstandsmitglieder noch mit ihnen verwandt sein.

(2) Der Ehrenrat hat die Aufgabe,
- bei Streitigkeiten zu schlichten,
- bei Beschwerden von Mitgliedern zu vermitteln und
- im Fall des Ausschlusses eines Mitglieds sein Votum abzugeben.

§14 Vorstand

(1) Den Vorstand bilden

- der geschäftsführende Vorstand

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende Sport
- der stellvertretende Vorsitzende Finanzen
- der stellvertretende Vorsitzende Verwaltung
- der stellvertretende Vorsitzende Projekte

- die Fachwarte

- der Ruderwart
- der Bootswart
- der Pressewart
- der Wanderruderwart
- der Jugendvertreter

(2) Der Vorstand kann jederzeit weitere Aufgabenbereiche installieren und zusätzliche Fachwarte berufen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei von ihnen zeichnen gemeinsam verantwortlich für den Verein. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Er beschließt eine

Geschäftsordnung in der die Aufgaben, Rechte und die Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands und der Fachwarte festgelegt sind.

(4) Vorstandssitzungen müssen mindestens einmal pro Halbjahr von Vorsitzenden einberufen werden. Jedes Vorstandsmitglied darf jederzeit zur Vorstandssitzung einladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 15 Haftung

Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten, haften nur für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 16 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Abrechnungen, den Vermögensstand und die Sachwertliste des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Beim Vorliegen von konkreten Hinweisen oder Verdachtsmomenten auf Unregelmäßigkeiten ist der Vorstand nach § 26 BGB unverzüglich zu unterrichten.

Sie haben das Recht jederzeit Einsicht in die gesamte Rechnungsführung des Vereins zu nehmen.

Kassenprüfer müssen ordentliche Mitglieder sein, dürfen aber weder Vorstandsmitglieder noch mit ihnen verwandt sein.

§ 17 Auflösung

(1) Anträge auf Namensänderung, Fusion oder Auflösung des Vereins müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen der 2/3 Stimmenmehrheit der gesamten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Deckung aller Verbindlichkeiten an den deutschen Ruderverband e. V., der verpflichtet ist, die ihm zufließenden Beträge im Rahmen seiner Ruderakademie in Ratzeburg einzusetzen und es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke der rudersportlichen Jugendpflege zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.